

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 09/2022

Datum: 04.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
22. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Bergkamen	71 – 78
23. Bekanntmachung der Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 01.04.2022	79 – 86
24. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	87 – 88
25. Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen	89

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Bergkamen

- I. Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 25.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:
1. Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bergkamen zum 31.12.2020 nebst Anhang und Lagebericht durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
 2. Der Rat der Stadt Bergkamen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2020 fest.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 581.031,64 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
 3. Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters.
 4. Der zusätzliche Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020, die Entlastung des Bürgermeisters, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
- III. Der Jahresabschluss der Stadt Bergkamen für das Haushaltsjahr 2020 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 410, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Bergkamen, 21.03.2022

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

Erklärung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Bergkamen

Nach dem Ergebnis der Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergkamen zu dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2020 und dem Lagebericht folgende

Erklärung

ab:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Bergkamen hat den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2020 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht gemäß § 102 GO NRW geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Buchführung wurden in die Prüfung einbezogen. Über diese Prüfung wurde ein Prüfbericht vorgelegt.

Die Einhaltung der rechnungslegungsbezogenen Kontrollsysteme (IKS), die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Bergkamen gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW ist es, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Bergkamen unter Einbeziehung des Prüfberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen.

Die Prüfung umfasste die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Lagebericht.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

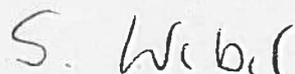
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergkamen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergkamen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Sowohl der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Anhang als auch der Lagebericht werden gebilligt.

Bergkamen, den 18.11.2021



Silvana Weber
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
des Rates der Stadt Bergkamen

Schlussbilanz der Stadt Bergkamen zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2020		31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen		0,00		0
1.1.2 Lizenzen		17,00		17
1.1.3 EDV-Software		241.330,82		189.629
1.1.4 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen		395.678,25		584.651
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00		0
			637.026,07	774.297
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	22.775.470,32			22.764.266
1.2.1.2 Ackerland	2.403.705,08			2.470.249
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.499.302,58			2.500.856
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.549.258,28			1.439.952
		29.227.736,26		29.175.323
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.551.126,44			6.795.520
1.2.2.2 Schulen	64.548.788,61			65.958.867
1.2.2.3 Wohnbauten	713.867,27			730.020
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	24.665.246,34			25.555.908
		96.479.028,66		99.040.315
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.629.665,98			16.582.513
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.173.507,17			1.201.062
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00			0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	391.226,97			400.937
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	63.597.630,75			64.527.555
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	155.656,78			166.133
		81.947.687,65		82.878.200
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		3.282.057,27		3.373.124
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2.606.990,45		2.599.941
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.983.653,18		3.699.855
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.712.173,58		4.620.448
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		24.220.399,19		16.577.401
			246.459.726,24	241.964.606
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00		0
1.3.2 Beteiligungen		18.665.087,43		18.670.037
1.3.3 Sondervermögen		38.787.386,90		38.740.090
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00		0
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0
1.3.5.2 an Beteiligungen				0
1.3.5.3 an Sondervermögen	100.000,00			0
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	4.680,00			4.680
		104.680,00		4.680
			57.557.154,33	57.414.807
			304.653.906,64	300.153.711
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		736.751,37		732.579
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00		0
			736.751,37	732.579
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	428.414,36			352.110
2.2.1.2 Beiträge	0,00			0
2.2.1.3 Steuern	1.860.557,92			2.057.411
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	6.317.577,42			3.846.431
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	10.662.946,76			4.831.297
		19.269.496,46		11.087.250
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	933.609,72			1.014.891
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00			0
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00			0
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00			0
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	1.254,60			11.143
		934.864,32		1.026.034
2.2.3 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		5.480.217,54		12.629.437
			25.684.578,32	24.742.721
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00	0
2.4 Liquide Mittel			23.636.693,64	17.323.242
			50.058.023,33	42.798.543
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			1.117.276,18	934.986
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			0,00	0
Summe			355.829.206,15	343.887.239

Passiva	31.12.2020		31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		17.965.057,96		17.810.479
1.2 Sonderrücklagen		0,00		0
1.3 Ausgleichsrücklage		27.896.236,87		14.347.753
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		581.031,64		13.548.484
			46.442.326,47	45.706.716
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen		86.316.238,27		88.859.779
2.2 für Beiträge		15.752.775,27		16.534.863
2.3 für den Gebührenaussgleich		30.532,00		24.649
2.4 Sonstige Sonderposten		0,00		0
			102.099.545,54	105.419.292
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen		46.866.189,00		44.808.105
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00		0
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		24.137.696,53		21.004.107
3.4 Sonstige Rückstellungen		10.226.145,69		6.260.190
			81.230.031,22	72.072.402
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen				
4.1.1. für Investitionen	0,00			0
4.1.2. zur Liquiditätssicherung	0,00			0
			0,00	0
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00			0
4.2.2 von Beteiligungen	0,00			0
4.2.3 von Sondervermögen	0,00			0
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00			0
4.2.5 von Kreditinstituten	41.894.655,92			37.208.446
		41.894.655,92		37.208.446
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		42.000.000,00		54.000.000
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		38.944,63		38.945
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		5.959.625,94		3.347.950
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		249.904,72		330.215
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		2.319.280,83		2.220.650
4.8 Erhaltene Anzahlungen		29.063.000,40		18.765.536
			121.525.412,44	115.911.742
5. Passive Rechnungsabgrenzung			4.531.890,48	4.777.088
Summe			355.829.206,15	343.887.239

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_FINANZ

Datumsfilter : 01.01.20..31.12.20

Produktfilter :

Budgetfilter :

Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2019		Original-Ansatz HHJ 2020		Erm. Übertr. aus 2019		Üpl./Apl. §83 GO 2020		Fortgeschriebener Ansatz 2020		Ergebnis HHJ 2020		mehr+ / weniger- 2020		Erm. Übertr. nach 2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1 Steuern und ähnliche Abgaben	51.006.150,82	50.248.000,00	0,00	0,00	50.248.000,00	42.985.321,72	-7.262.678,28	0,00	50.248.000,00	42.985.321,72	-7.262.678,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.819.166,19	49.173.013,00	0,00	0,00	49.173.013,00	59.741.031,20	10.568.018,20	0,00	49.173.013,00	59.741.031,20	10.568.018,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	5.857.945,46	3.925.000,00	0,00	0,00	3.925.000,00	6.249.695,52	2.324.695,52	0,00	3.925.000,00	6.249.695,52	2.324.695,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.187.015,35	22.213.200,00	0,00	0,00	22.213.200,00	23.561.816,78	1.348.616,78	0,00	22.213.200,00	23.561.816,78	1.348.616,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.522.616,21	1.427.200,00	0,00	0,00	1.427.200,00	1.133.211,72	-293.988,28	0,00	1.427.200,00	1.133.211,72	-293.988,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.657.209,60	2.016.020,00	0,00	0,00	2.016.020,00	2.961.082,68	945.062,68	0,00	2.016.020,00	2.961.082,68	945.062,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	3.417.152,11	2.772.720,00	0,00	0,00	2.772.720,00	2.627.593,43	-145.126,57	0,00	2.772.720,00	2.627.593,43	-145.126,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.603.132,31	5.380.005,00	0,00	0,00	5.380.005,00	13.384.080,47	8.004.075,47	0,00	5.380.005,00	13.384.080,47	8.004.075,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	145.070.388,05	137.155.158,00	0,00	0,00	137.155.158,00	152.643.833,52	15.488.675,52	0,00	137.155.158,00	152.643.833,52	15.488.675,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 - Personalauszahlungen	24.601.936,30	27.987.587,00	0,00	0,00	27.987.587,00	25.576.528,04	-2.411.058,96	0,00	27.987.587,00	25.576.528,04	-2.411.058,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	2.267.249,65	2.391.004,00	0,00	0,00	2.391.004,00	2.397.736,15	6.732,15	0,00	2.391.004,00	2.397.736,15	6.732,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	36.835.440,53	38.444.306,00	0,00	0,00	38.444.306,00	36.961.929,30	-1.482.376,70	0,00	38.444.306,00	36.961.929,30	-1.482.376,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.721.833,94	1.940.000,00	0,00	0,00	1.940.000,00	1.590.363,16	-349.636,84	0,00	1.940.000,00	1.590.363,16	-349.636,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 - Transferauszahlungen	64.377.199,87	61.239.726,00	0,00	0,00	61.239.726,00	64.920.843,68	3.681.117,68	0,00	61.239.726,00	64.920.843,68	3.681.117,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	4.319.323,47	4.598.991,00	0,00	0,00	4.598.991,00	4.509.927,35	-89.063,65	0,00	4.598.991,00	4.509.927,35	-89.063,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.122.983,76	136.601.614,00	0,00	0,00	136.601.614,00	135.957.327,68	-644.286,32	0,00	136.601.614,00	135.957.327,68	-644.286,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.947.404,29	553.544,00	0,00	0,00	553.544,00	16.686.505,84	16.132.961,84	0,00	553.544,00	16.686.505,84	16.132.961,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	7.315.614,46	8.712.320,00	0,00	0,00	8.712.320,00	4.465.672,37	-4.809.881,46	0,00	8.712.320,00	4.465.672,37	-4.809.881,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	10.143.390,00	151.500,00	0,00	0,00	151.500,00	530.155,15	348.908,15	0,00	151.500,00	530.155,15	348.908,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	16.907,74	4.200,00	0,00	0,00	4.200,00	86.154,18	81.954,18	0,00	4.200,00	86.154,18	81.954,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	2.020,00	162.000,00	0,00	0,00	162.000,00	0,00	-162.000,00	0,00	162.000,00	0,00	-162.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	772.855,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.250.787,29	9.030.020,00	0,00	0,00	9.030.020,00	5.081.981,70	-4.541.019,13	0,00	9.030.020,00	5.081.981,70	-4.541.019,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.054.940,19	150.000,00	218.476,06	0,00	150.000,00	30.336,61	-338.139,45	0,00	150.000,00	30.336,61	-338.139,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	18.970.591,49	18.559.550,00	12.840.708,50	55.500,00	18.559.550,00	7.262.651,33	-24.193.107,17	0,00	18.559.550,00	7.262.651,33	-24.193.107,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_FINANZ

Datumsfilter : 01.01.20..31.12.20

Produktfilter :

Budgetfilter :

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2019		Original-Ansatz HHJ 2020		Erm. Übertr. aus 2019		Üpl./Apl. §83 GO 2020		Fortgeschriebener Ansatz 2020		Ergebnis HHJ 2020		mehr+ / weniger- 2020		Erm. Übertr. nach 2021	
	EUR	1	EUR	2	EUR	4	EUR	5	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	9
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.404.132,12		2.121.400,00		452.049,56		537.480,83		3.110.930,39		900.547,93		-2.210.382,46		2.091.883,77	
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00		1.000,00		0,00		350,00		1.350,00		350,00		-1.000,00		0,00	
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00		10.088.000,00		160.000,00		100.000,00		10.348.000,00		100.000,00		-10.248.000,00		570.000,00	
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.429.663,80		30.919.950,00		13.671.234,12		693.330,83		45.284.514,95		8.293.885,87		-36.990.629,08		25.379.323,36	
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.178.876,51		-21.889.930,00		-13.671.234,12		-100.350,00		-35.661.514,12		-3.211.904,17		32.449.609,95		-25.379.323,36	
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	6.768.527,78		-21.336.386,00		-13.671.234,12		-100.350,00		-35.107.970,12		13.474.601,67		48.582.571,79		-25.379.323,36	
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen	3.215.320,98		23.398.695,00		5.400.000,00		1.606.736,78		30.405.431,78		8.564.592,78		-21.840.839,00		10.865.695,00	
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	4.673.542,50		2.302.000,00		0,00		1.506.386,78		3.808.386,78		3.725.742,94		-82.643,84		0,00	
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	15.000.000,00		0,00		0,00		0,00		0,00		12.000.000,00		12.000.000,00		0,00	
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-16.458.221,52		21.096.695,00		5.400.000,00		100.350,00		26.597.045,00		-7.161.150,16		-33.758.195,16		10.865.695,00	
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-9.689.693,74		-239.691,00		-8.271.234,12		0,00		-8.510.925,12		6.313.451,51		14.824.376,63		-14.513.628,36	
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	27.012.935,87		0,00		0,00		0,00		0,00		17.323.242,13		17.323.242,13		0,00	
40 = Liquide Mittel	17.323.242,13		-239.691,00		-8.271.234,12		0,00		-8.510.925,12		23.636.693,64		32.147.618,76		-14.513.628,36	

Satzung

über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 01.04.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrungen

Die Verleihung von Ehrungen richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.

Besondere Leistungen und Verdienste um die Stadt Bergkamen werden durch

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
2. Verleihung der Ehrenbezeichnung,
3. Verleihung des Ehrenringes,
4. Verleihung der Ehrenmedaille,
5. Verleihung der Silbermedaille,
6. Verleihung der Ehrennadel
7. Eintragung ins goldene Buch

der Stadt Bergkamen sowie

8. der Ehrenamtskarte NRW

gewürdigt.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Für hervorragende Verdienste um die Stadt Bergkamen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 34 GO NRW.
- (3) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Urkunde auszustellen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in feierlicher Ratssitzung.

§ 3

Ehrenbezeichnung

- (1) Ausgeschiedene Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglied waren, werden durch Verleihung einer Ehrenbezeichnung geehrt.
- (2) Die Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene Ratsmitglieder lautet "Ehrenratsmitglied".
- (3) Die Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene hauptamtliche Bürgermeister, die mindestens 15 Jahre das Amt des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen ausgeführt haben, lautet "Ehrenbürgermeister". Ehrenbürgermeister, können mit repräsentativen Aufgaben der Stadt Bergkamen betraut werden.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 34 GO NRW.

§ 4

Ehrenring der Stadt Bergkamen

- (1) Der Ehrenring der Stadt Bergkamen kann durch den Rat verliehen werden an:
 1. Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen sowie ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 30 Jahre angehören bzw. angehört haben,
 2. Weitere Personen, die sich in besonders herausragendem Maße um die Stadt Bergkamen verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenring besteht aus Gold. In den Ehrenring werden der Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung eingraviert. Der Ehrenring muss das Wappen der Stadt Bergkamen tragen. Das Wappen soll durch eine Edelsteingestaltung ausgeführt sein.

Weibliche Personen erhalten das Modell 1 und männliche Personen erhalten das Modell 2 des Ehrenringes, wie es in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt ist.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Rat der Stadt Bergkamen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
- (4) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Ratssitzung. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes der Stadt Bergkamen steht nur dem Beliehenen persönlich zu.
- (6) Der Ehrenring der Stadt Bergkamen darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

§ 5

Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen

- (1) Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen sowie ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 15 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Ehrenmedaille geehrt.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen, die auf eine mindestens 20-jährige aktive ehrenamtliche Ausübung des Dienstes in Führungsfunktion zurückblicken können, können auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen und/oder der Leitung der Feuerwehr durch Verleihung der Ehrenmedaille geehrt werden. Funktionszeiten als Einheitsführung und als Leitung der Feuerwehr werden aufgerechnet.
- (3) Darüber hinaus kann die Ehrenmedaille an Personen verliehen werden, die sich in besonders großem Maße um die Stadt Bergkamen verdient gemacht haben.
- (3) Die Ehrenmedaille besteht aus Gold. Sie enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen". Auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Rat der Stadt Bergkamen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
- (5) Die Ehrenmedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Ratssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen. Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 6

Silbermedaille der Stadt Bergkamen

- (1) Ratsmitglieder der Stadt Bergkamen bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 10 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Silbermedaille geehrt.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen, die auf eine mindestens 18-jährige aktive ehrenamtliche Ausübung des Dienstes in Führungsfunktion zurückblicken können, werden durch die Verleihung der Silbermedaille geehrt. Funktionszeiten als Einheitsführung und als Leitung der Feuerwehr werden aufgerechnet. In Einzelfällen können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die sich als Funktionsträger in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr, durch Verleihung der Silbermedaille der Stadt Bergkamen, geehrt werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Silbermedaille an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Stadt Bergkamen verdient gemacht haben.
- (4) Die Silbermedaille enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Stadt Bergkamen"; auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.
- (5) Die Verleihung der Silbermedaille erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister. Über die Verleihung der Silbermedaille der Stadt Bergkamen wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 7

Ehrennadel der Stadt Bergkamen

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen, die auf eine mindestens 15-jährige aktive ehrenamtliche Ausübung des Dienstes als besonderer Funktionsträger bzw. auf eine mindestens 12-jährige aktive ehrenamtliche Ausübung des Dienstes in Führungsfunktion zurückblicken können, werden mit der Ehrennadel ausgezeichnet. Funktionszeiten als Funktionsträger, als Einheitsführung und als Leitung der Feuerwehr werden aufgerechnet.
- (2) Darüber hinaus können Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden, die auf eine mindestens 15-jährige aktive ehrenamtliche Mitarbeit in Bergkamener Vereinen, Verbänden und Organisationen zurückblicken können.
- (3) Außerdem können Personen, die sich durch uneigennütigen Einsatz oder persönliche Hilfeleistung innerhalb und außerhalb der Stadt Bergkamen verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Ehrennadel geehrt werden.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister. Über die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Bergkamen wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 8

Goldenes Buch der Stadt Bergkamen

- (1) Mit dem Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Bergkamen werden lokale Leistungsträger geehrt, die sich in ganz besonderem Maße engagiert und hohe Verdienste erworben haben und dadurch das Ansehen der Stadt Bergkamen und ihrer Einwohnerschaft gestärkt haben. Der Eintrag in das „Goldene Buch“ erfolgt in würdiger Form im Dienstzimmer des Bürgermeisters.
- (2) Außerdem kann der Besuch besonderer Gäste und politischer Repräsentanten, welche die Stadt Bergkamen empfängt, durch Eintrag in das „Goldene Buch“ dokumentiert werden. Dieser Eintrag kann auch im Rahmen eines feierlichen Empfangs erfolgen.
- (3) Über den Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Bergkamen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Das „Goldene Buch“ wird im Dienstzimmer des Bürgermeisters aufbewahrt.

§ 9

Ehrenamtskarte NRW

- (1) Die Ehrenamtskarte NRW ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges und überdurchschnittliches bürgerschaftliches Engagement. Die Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW können aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den beteiligten Städten und Gemeinden Vergünstigungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen in ganz Nordrhein-Westfalen erhalten.
- (2) Mit der Ehrenamtskarte NRW können Personen ausgezeichnet werden, die sich langjährig und überdurchschnittlich für das Bergkamener Gemeinwohl einsetzen. Darüber hinaus können auch Bergkamener Bürgerinnen und Bürger geehrt werden, die sich außerhalb der Stadt Bergkamen ehrenamtlich engagieren.
- (3) Das Engagement kann in einer oder mehreren Organisation(en) ausgeübt werden. Anerkannt werden zudem uneigennützige Tätigkeiten ohne feste Anbindung an eine Organisation sowie im Rahmen freier Initiativen ohne eigenen Rechtsstatus.
- (4) Das zu würdigende ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens zwei Jahren sowie mindestens 5 Stunden/Woche (250 Stunden/Jahr) geleistet worden sein.

Zudem können Personen, die seit sechs Monaten im Besitz der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) sind, mit der Ehrenamtskarte ausgezeichnet werden.

- (5) Eine pauschale Aufwandsentschädigung, die über eine reine Kostenerstattung hinausgeht, gilt als Ausschlusskriterium für die Vergabe der Ehrenamtskarte NRW.
- (6) Die Bewerbung für die Ehrenamtskarte NRW erfolgt durch die Ehrenamtlichen selbst. Die Bestätigung des geleisteten Ehrenamtes und der o.g. verbindlichen Kriterien wird durch zwei Unterschriften verantwortlicher Personen der jeweiligen Organisationen dokumentiert.

Bei Juleica-Card InhaberInnen entfällt dieses Kriterium – hier reicht die Vorlage der Karte.

Bei einem Engagement ohne Organisationseinbindung ist eine Bestätigung z.B. durch Pfarrer, Ärzte usw. oder durch die Stadt Bergkamen möglich.

- (7) Die Anträge können jeweils zu einem jährlich festgelegten Stichtag bei der Stadt Bergkamen eingereicht werden.
- (8) Die Laufzeit der Ehrenamtskarte NRW beträgt zwei Jahre. Eine erneute Beantragung ist möglich.
- (9) Die Verleihung der Ehrenamtskarte NRW erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister.

§ 10

Form der Ehrung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung, des Ehrenringes, der Ehrenuhr für ununterbrochene 25-jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bergkamen, der Ehrenmedaille und der Silbermedaille an Ratsmitglieder bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder wird in der letzten Ratssitzung eines jeden Jahres oder einer Sonderratssitzung in würdigem Rahmen vorgenommen. Diese Ehrungen sowie auch die Ehrung mit der Ehrennadel werden bei den Feuerwehrangehörigen im Rahmen des jährlichen Kameradschaftsabends der Feuerwehr Bergkamen durchgeführt. Alle weiteren Ehrungen erfolgen in würdiger Form durch den Bürgermeister.

§ 11

Vorschlagsrecht

Anregungen zur Verleihung von Ehrungen können eingebracht werden vom Bürgermeister, vom Ehrenbürgermeister, den Ortsvorstehern, jedem Ratsmitglied und von der Leitung der Feuerwehr der Stadt Bergkamen.

§ 12

Weitere Bedingungen

- (1) Ein Anspruch auf Verleihung einer Ehrenbezeichnung besteht nicht.
- (2) Das Recht, eine Ehrenbezeichnung zu tragen, steht nur dem Beliehenen zu und erlischt mit dem Tode.
- (3) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) schließt die Verleihung einer Ehrenbezeichnung grundsätzlich aus. Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 StGB) ist die Verleihung einer Ehrenbezeichnung möglich, wenn die Strafe nicht mehr im Führungszeugnis eingetragen ist.
- (4) Hat sich jemand einer Ehrenbezeichnung unwürdig erwiesen, kann der Rat bzw. die Bezirksvertretung durch Beschluss, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, die Verleihung einer Ehrenbezeichnung ablehnen oder -insbesondere in Fällen des § 12 Abs. 4- eine bereits verliehene Ehrenbezeichnung entziehen.

§ 13

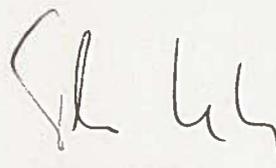
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2015 außer Kraft.

Bergkamen, den 01.04.2022



Bernd Schäfer
Bürgermeister



Thomas Hartl
Schriftführer

Anlage 1 zur Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 01.04.2022

Modell 1:



Modell 2:



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 31.03.2022 beschlossene Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 01.04.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 01.04.2022



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der

Stadt Bergkamen

werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme ^{1) 3)}

im Rathaus der Stadt Bergkamen, 1. Etage, Zimmer 118, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 29. April 2022 bis

Uhrzeit

12.00 Uhr

Uhr, bei dem Bürgermeister

Anschrift ³⁾

Rathaus der Stadt Bergkamen, 1. Etage, Zimmer 118, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

117 Unna III – Hamm II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Bergkamen, 01.04.2022

Der Bürgermeister

Bernd Schäfer

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

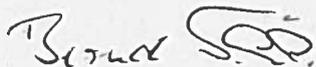
Öffentliche Bekanntmachung
einer Versteigerung

Die Stadt Bergkamen führt am 08.05.2022 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Rahmen der Blumenbörse 2022 eine Versteigerung von Fundsachen durch.

Es handelt sich hierbei um Gegenstände, die in den Jahren 2019 bis 2021 abgegeben wurden. Empfangsberechtigte werden hiermit gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgefordert, ihre Rechte an den Fundgegenständen bis einschließlich 05.05.2022 bei der Stadt Bergkamen, Bürgerdienste, Ordnung und Soziales – Sicherheit und Ordnung – Zimmer Nr. 15, geltend zu machen.

Bergkamen, 21.03.2022

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer